



Vollzug des Baugesetzbuches BauGB

BEBAUUNGSPLAN 2018 Ingolstadt

Bekanntmachung

gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über den Aufstellungsbeschluss und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Marktgemeinderat des Marktes Sugenheim hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Ingolstadt beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Ingolstadt. Hier soll im westlichen Ortsbereich in Anlehnung an das best. Baugebiet, bzw. Wohn- und Mischgebiet eine Bebauung Betriebshalle und Wohnhaus ermöglicht werden. Der Geltungsbereich Teilfläche der Fl.-Nr. 885 soll sich westlich des best. Mischgebietes erstrecken.

Es ist begrenzt durch den Gemeindegeweg Flur-Nr. 884, der Kreisstraße NEA 31, sowie im westlichen Bereich durch einen Grünstreifen und im südlichen Bereich durch die notwendige Ausgleichsfläche. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach § 2 BauGB. Die Aufstellung ist erforderlich um eine Ansiedlung eines heimischen Gewerbebetriebes zu ermöglichen.

Die Gesamtfläche / Teilfläche des Geltungsbereiches beträgt einschl. Ausgleichsfläche 5.720m². Ziel der Planung ist es, den Handwerksbetrieb im Ort zu behalten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischem und textlichem Teil, örtliche Bauvorschriften, Begründung, Umweltbericht in der Fassung vom 06.11.2018 werden in der Zeit vom 27.02.2019 bis 29.03.2019 (30 Tage) in der Gemeindekanzlei in Sugenheim, Kirchstr. 17, ausgelegt (Mo – Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr, Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr), desweiteren bei der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld, Hauptstr. 3 (Mo – Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di. und Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden schriftlich über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und in der Zeit vom 27.02.2019 bis 29.03.2019. (30 Tage) informiert und Abgabe der Stellungnahme bis 30.03.2019. gebeten, § 4, Abs. 2 BauGB.

